



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2322/15-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 27.04.2015 im öffentlichen Teil:

die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, 4. Mai 2015

Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages

Förderrichtlinie
über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und
des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1..1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt in Ausführung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes auf Antrag zweckgebundene Zuwendungen zum Erhalt der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming.
- 1.2 Ziel der Förderung ist, vom Verfall bedrohte und im Bestand gefährdete Denkmale in ihrem Fortbestand zu sichern, ihre Sanierung und Nutzung zu ermöglichen und zu unterstützen und denkmalbedingten Mehraufwand, vor allem im Fall der Unzumutbarkeit der sonst ausschließlich privat zu finanzierenden Maßnahme abzufangen.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird allein nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Erfordernis des Denkmalerhalts über die Zuwendung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Denkmalen und in Denkmalbereichen im Sinne des § 2 BbgDSchG.
- 2.2 Die Zuwendung ist bestimmt für die notwendige Sicherung und erhaltende Maßnahmen an den Objekten im Sinne der Nummer 2.1.

Dazu gehören insbesondere:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Dokumentationen, Aufmaße, Spezialgutachten, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen anfallen oder zu ihrer Vorplanung bzw. Weiterführung dienen.
- Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte.
- Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen.
- Konservierungsmaßnahmen; Priorität haben dabei Projekte, bei denen bereits begonnene denkmalpflegerische Maßnahmen weitergeführt werden müssen.
- Investive Maßnahmen, die der Instandsetzung- oder Erhaltung eines Denkmals dienen.

Heizungen, Sanitäreanlagen, Aufzüge sowie Wärmedämmung und Kunststoffherzeugnisse sind von der Zuwendung ausgenommen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Teltow-Fläming.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die beabsichtigten Maßnahmen müssen im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig und sinnvoll sein.

Voraussetzung für die Zuwendung ist die beantragte und erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis für die zu fördernde Maßnahme.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt und als Vom-Hundert-Satz festgesetzt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Dritte und soll in der Regel 50 % des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten. Zuwendungsfähig bei Baumaßnahmen ist nur der denkmalbedingte Mehraufwand.

5.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Grenze der Nummer 5.2 hinausgehende Zuwendung gewährt werden, wenn der denkmalbedingte Mehraufwand die Zumutbarkeit (§7 Abs. 1, 3 und 4 BbgDSchG) übersteigt oder an der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

6. Sonstige Bestimmungen

Sofern eine Zuwendung gewährt wird, ist während der denkmalpflegerischen Arbeiten die Mitwirkung des Landkreises bei der Finanzierung des Vorhabens in geeigneter Form nach außen hin kenntlich zu machen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für eine finanzielle Zuwendung ist vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Denkmals (Antragsteller) ein formgebundener Antrag an den Landkreis Teltow-Fläming - Untere Denkmalschutzbehörde - zu stellen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich. Dem Antrag sind ein Finanzierungskonzept und weitere beurteilungsfähige Unterlagen (z.B. Kostengebote) beizufügen.

Der Antrag soll bis zum 31. März des Bewilligungsjahres eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, z.B. wenn dringende Maßnahmen zur Sicherung eines Denkmals kurzfristig notwendig werden.

Abweichend davon können die Anträge im Haushaltsjahr 2015 bis zum 31. Mai eingereicht werden.

Der Landkreis verfasst nach Ablauf der Antragsfrist eine Prioritätenliste der zu fördernden Denkmale entsprechend der beantragten Maßnahmen.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Maßnahmen gegliedert nach „Objekt, Maßnahme, Fördersumme und Gesamtsumme der Investition“.

7.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Hierfür gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO.

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

7.4 Auf das Verfahren findet im Übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung Anwendung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zu § 44 LHO Bbg ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.5 Der Zuwendungsgeber kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung jederzeit vor Ort kontrollieren.

7.6 Ein Beginn der Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheids ist nur in begründeten Fällen und auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalpflege des Landkreises Luckenwalde vom 2. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.04.1999, außer Kraft.

Luckenwalde, 29. April 2015

Wehlan
Landrätin